

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden

**Gerlafingen, Halten, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil,
Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen, Recherswil**

betreffend Bildung der Sozialregion Wasseramt Süd

gestützt auf das

Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SG) vom 31. Januar 2007 und die Sozialverordnung (SV)
vom 29. Oktober 2007,

sowie

das Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992.

I. Sozialregion

Art. 1

Sozialregion
Wasseramt Süd

- 1 Mit Abschluss dieses Vertrages im Sinne von Art. 164 lit. b Gemeindegesetz bilden die Einwohnergemeinden Gerlafingen, Halten, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen und Recherswil (nachstehend Vertragsgemeinden) für die interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe und des Vormundschaftsrechts gemäss § 27 Abs. 1 Sozialgesetz die Sozialregion Wasseramt Süd.
- 2 Im Asylwesen übernimmt die Sozialregion ab 01.01.2010 die gesamte Administration und die Organisation der Betreuung. Die der Sozialregion zugeteilten Personen werden proportional zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Die aufnahmepflichtige Gemeinde unterstützt die Bereitstellung der notwendigen Unterkünfte und trägt sämtliche (Voll)Kosten allfälliger Ersatzvornahmen. Die Übernahme von Asylsuchenden aus anderen Gemeinden ist zulässig, wenn sich die beteiligten Gemeinden über die Modalitäten und die Höhe der Abgeltung einigen. Ein Anspruch auf Übernahme von Personen durch eine andere als die aufnahmepflichtige Gemeinde besteht nicht.
- 3 Mit Wirkung ab 1.1.2013 wird der Sozialregion Wasseramt Süd das Arbeitsamt und die AHV-Zweigstelle als zusätzliches Leistungsfeld übertragen.
- 4 Mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden können der Sozialregion Wasseramt Süd weitere Leistungsfelder übertragen werden.
- 5 Leitgemeinde ist Gerlafingen.
- 6 Nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden.

II. Organisation

Art. 2

Organe

- Die Organe der Sozialregion Wasseramt Süd sind:
- a) Plenarkommission
 - b) Sozialkommission (Sozial- und Vormundschaftsbehörde)
 - c) Sozialdienst.

Art. 3

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Plenar- sowie der Sozialkommission beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Leitgemeinde.

Art. 4

Plenarkommission

- 1 Die Plenarkommission ist das Führungs-, Steuerungs- und Aufsichtsgremium der Sozialregion Wasseramt Süd. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Vertragsgemeinden. Diese werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bestimmt.

- 2 Die Plenarkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festlegung der strategischen Vorgaben der Sozialregion,
 - Sicherstellung der Verbindung zu den Vertragsgemeinden,
 - Genehmigung des Voranschlags,
 - Genehmigung der Rechnung,
 - Wahl der Mitglieder der Sozialkommission,
 - Erlass eines Reglements über die Aufgaben des Sozialdienstes.
 - jährliche Bestimmung der durch die einzelnen Gemeinden aufzunehmenden Zahl von Asylsuchenden nach Massgabe der Einwohnerzahl
- 3 Der Leitgemeinde steht bei der Besetzung des Präsidiums der Plenarkommission ein Vorrecht zu. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.
- 4 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5 Das Präsidium der Sozialkommission nimmt an den Sitzungen der Plenarkommission mit beratender Stimme teil.
- 6 Die Mitglieder der Plenarkommission werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt.

Art. 5

Regionale Sozialkommission

- 1 Die regionale Sozialkommission trägt nach Massgabe der strategischen Vorgaben die fachliche und administrative Gesamtverantwortung für die Leistungsfelder gemäss Art. 1 dieses Vertrages.
- 2 Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Im Bereich der Sozialhilfe:
 - Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden des Sozialdienstes,
 - fachliche Aufsicht über den Sozialdienst,
 - fachliches Controlling,
 - Einzelfallentscheide in komplexen Sozialhilfefällen.
 - b) im Bereich der Vormundschaft:
 - sämtliche Entscheide betreffend Errichtung oder Aufhebung von vormundschaftlichen Massnahmen,
 - Überwachung und Abnahme der Berichte und Rechnungen der von der Sozialregion Wasseramt Süd geführten Mandate,
 - Bestimmung der Revisionsstelle für Mündelrechnungen.
 - c) im Bereich des Asylwesens:
 - fachliche Aufsicht über den Sozialdienst
- 3 Die regionale Sozialkommission stellt Antrag über die Anstellung oder Entlassung des Personals zuhanden der Leitgemeinde.
- 4 Sie ist zuständig für den Abschluss allfälliger Leistungsvereinbarungen mit Dritten gemäss Art. 6, Abs. 5.

- 5 Die regionale Sozialkommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche in einer Vertragsgemeinde Wohnsitz haben müssen. Aus einer Vertragsgemeinde können auch mehrere Mitglieder stammen.
- 6 Sie kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
- 7 Die Kommission konstituiert sich selber.
- 8 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9 Die Leitung des Sozialdienstes führt das Aktuariat der regionalen Sozialkommission und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Sozialdienst

Art. 6

- 1 Der Sozialdienst übernimmt die fachliche und administrative Führung und Überwachung aller Sozial- und Vormundschaftsfälle und besorgt nach Massgabe des Lastenausgleichs die Abrechnung mit dem Kanton.
- 2 Der Sozialdienst hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) im Bereich Sozialhilfe:
 - Verfügung über die Gewährung bzw. Ablehnung von Sozialhilfe,
 - Unterbreitung komplexer Sozialhilfefälle an die regionale Sozialkommission.
 - Führung der Sozialhilfemandate
 - b) im Bereich Vormundschaft:
 - Vorbereitung und Antragsstellung zur Errichtung oder Aufhebung von vormundschaftlichen Massnahmen,
 - Führung der vormundschaftlichen Mandate,
 - Vorbereitung der Rechenschaftsberichte und Mündelrechnungen zuhanden der Sozialkommission,
 - Vollzug der Beschlüsse der Sozialkommission.
 - c) im Bereich Asylwesen:
 - Besorgung der administrativen Aufgaben der Sozialregion
 - Organisation der Betreuung der Asylsuchenden
 - Gewährleistung von Unterkünften in Gemeinden, die von sich aus keine solchen bereitstellen (Ersatzvornahme)
- 3 Der Sozialdienst ist fachlich der regionalen Sozialkommission unterstellt.
- 4 Die Anstellung des Personals des Sozialdienstes erfolgt durch die Organe der Leitgemeinde richtet sich nach deren Dienst- und Gehaltsordnung.
- 5 Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten erbracht werden.

III Finanzielles

Art. 7

Sozialhilfekosten

- 1 Die hilfebedürftigen Personen sind Angehörige derjenigen Vertragsgemeinde, in welcher sie Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger haben. Die entsprechenden Sozialhilfekosten werden der betreffenden Vertragsgemeinde belastet und über den Lastenausgleich abgerechnet.
- 2 Der Kanton rechnet die Sozialhilfekosten über den Lastenausgleich mit der Sozialregion ab. Die Sozialregion rechnet mit den Vertragsgemeinden pro Einwohner ab.

Art. 8**Betriebskosten**

- 1 Für den Betrieb der Anlaufstelle beteiligen sich die Vertragsgemeinden mit einem Beitrag gemäss §39 Abs. 3 der Sozialverordnung.
- 2 Die anrechenbaren Betriebskosten der Sozialregion (Pauschalabgeltung für Kommissions-, Personal- und Infrastrukturkosten) werden über den Lastenausgleich den Vertragsgemeinden pro Einwohner belastet.
- 3 Massgeblich ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Vorjahres.

Art. 9**Rechnungsführung**

- 1 Die Sozialregion Wasseramt Süd führt für die Leistungsfelder eine Rechnung nach Massgabe der gemeindegesetzlichen Vorschriften.
- 2 Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt.

Art. 10**Rechnungsprüfung**

Für die alljährliche Rechnungsprüfung ist die Kontrollstelle der Leitgemeinde zuständig.

IV Schlussbestimmungen**Art. 11****Akteneinsicht**

Unter Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die Vertragsgemeinden Anspruch auf umfassende Auskunft und Akteneinsicht.

Art. 12**Kündigung**

- 1 Eine allfällige Kündigung dieses Vertrages muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Kündigung kann nur auf den dem Ende der Legislaturperiode folgenden 31. Dezember erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis am 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.

Art. 13**Beschwerden**

Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

ergänzendes Recht

Art. 14

Ergänzendes Recht, insbesondere hinsichtlich Organisation, bilden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Inkraftsetzung

Art. 15

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen sämtlicher Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2009 in Kraft.